

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „PänzWelt Berrenrath e.V.- Gemeinnütziger Förderverein für Kinder und Jugendliche“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Hürth-Berrenrath.
3. Das Geschäftsjahr geht jeweils vom 01.08. bis zum 31.07. des folgenden Jahres.

## § 2

### Zweck

1. Die Betreuung, Bildung, Hilfe von/für Kinder/n und Jugendliche/n und die Förderung ihrer Erziehung. Es ist ein wichtiges Anliegen des Vereins, seine Aufgaben entsprechend der christlichen Lehre nach dem Vorbild von Wendelinus, dem Hirten und Lehrer, zu erfüllen.
2. Die Unterstützung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen.
3. Lobby-Arbeit für Kinder und Jugendliche in Hürth-Berrenrath im öffentlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben.
4. Förderung der Wendelinusschule Katholischen Grundschule in 50354 Hürth-Berrenrath, Cäcilienstr. 5, oder deren Rechtsnachfolger. Primäres Ziel im Rahmen dieser Förderung ist die Trägerschaft der Offenen Ganztagsgrundschule sowie des Betreuungsangebotes „Schule von acht bis eins“ und der Spielgruppen MiniPänz.

Des Weiteren sind Bestandteile der Förderung:

- Hilfe bei der Beschaffung von zusätzlichen Arbeits- und Spielmaterialien, von Geräten und bei der Ausstattung,
  - Förderung und Unterstützung bei ihrer Arbeit und bei Veranstaltungen.
  - Der Verein ist Träger des Betreuungsangebotes der Wendelinusschule.
  - Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Jugendhilfe, mit Vereinen, Institutionen, Verbänden und Schulen.
5. Der Verein ist nach seiner Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII Träger von vorschulischen Angeboten für Kinder im Sinne von § 45 SGB VIII, außerdem Träger von Betreuungsgruppen für Kinder und Jugendliche.

6. Der Verein kann weitere Aufgaben übernehmen, die dem Sinn und Zweck des Vereins entsprechen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und ist parteipolitisch unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt primär keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Falls sich aus der Tätigkeit des Vereins ein Gewinn ergeben sollte, wächst dieser dem Stammvermögen des Vereins zu.
3. Die Organe des Vereins beschließen über die sinnvolle Verwendung von Vereinsmitteln.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen besonders begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, die zur Förderung des Vereinszweckes beitragen will und die Satzung anerkennt.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
5. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung und beginnt – nach Billigung durch den Vorstand – mit dem Ersten des Monats, in dem die Beitrittserklärung dem Vereinsvorstand zugeht.

## § 5

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen.

## § 6

### **Beiträge und Stiftungen**

1. Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitglieds bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind erstmals spätestens sechs Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dann jeweils am Anfang des Geschäftsjahres fällig und wird per Bankeinzug erhoben.
4. Der Verein kann Schenkungen und Stiftungen annehmen.
5. Stiftungen und Schenkungen können vom Zuwender mit Auflagen verbunden werden, sofern sie nicht §2 und 3 widersprechen.
6. Beiträge, Schenkungen und Stiftungen werden vertraulich behandelt.

## § 7

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

3. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung einzuhalten.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

Die Mitgliederversammlung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt. Der Verein tagt vereinsöffentlich.

## § 9

### **Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der/die stellvertretende Vorsitzende schreibt das Protokoll. Bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet der Vorstand über die jeweilige Vertretung.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

3. Die Mitgliederversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann ebenfalls mit Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann gegenüber dem Vorstand nur innerhalb eines Monats erklärt werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, vom jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## § 10

### Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Der/die Vorsitzende
- Der/die stellvertretende Vorsitzende
- Der/die Schatzmeister/in
- Drei Beisitzer/innen

Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis – die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der/die amtierende Schulleiter/in gehört als beratende Mitglieder zum Vorstand.

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Deckung vorhanden ist. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Darüber hinaus hat er noch folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen werden; die Tagesordnung muss angekündigt werden. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

7. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese nachweisbar und angemessen sind.

## **§ 11**

### **Protokollierung von Beschlüssen**

Über Beschlüsse von Vorstandssitzungen ist durch den/die stellvertretenden Vorsitzende/n ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung vorzulegen und durch den Vorstand genehmigen zu lassen. Bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden entscheidet der Vorstand über die jeweilige Vertretung.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

1. In der jährlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein.

2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins. Sie berichten in der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der durchgeführten Prüfungen.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann mit neun Zehntel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins in einer eigens zu diesem Zweck unter Angabe der Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Durchführung der Liquidation obliegt in der Regel dem Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann jedoch auch ein einzelnes Vereinsmitglied mit der Abwicklung der Vereinsauflösung betraut werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an:

- a) den Schulträger „Stadt Hürth“, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke der Katholischen Grundschule Berrenrath zu verwenden hat, und
- b) die Katholische Kirchengemeinde St. Wendelinus in Hürth- Berrenrath oder deren Rechtsnachfolger, die/der es unmittelbar und ausschließlich für die Kinder und Jugendlichen in Berrenrath zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist Brühl.

## **§ 15**

### **Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Eine nichtige Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die der nichtigen oder ungültigen Bestimmung sinngemäß entspricht.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung der Mitglieder in Kraft.

**Fassung vom 15. Oktober 2008**